Informationsblatt Energiesparmaßnahmen

in Betrieben

Allgemeines in Kürze

Gefördert werden Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz bei gewerblichen und industriellen Anlagen und Prozessen mit überwiegend betrieblicher Nutzung. Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen, sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen. Bitte beachten Sie, dass der Zeitpunkt der Antragstellung bei Wärmerückgewinnungen von deren Art und Leistung abhängt.

Was wird gefördert?

- **Effizienzsteigerungen** bei industriellen Anlagen und Prozessen mit einem maßgeblichen technologischen und ökologischen Unterschied zur Bestandsanlage
- **Wärmerückgewinnungen** an Kälteanlagen über 100 kW Wärmetauscher-Leistung (Kühl- und Tiefkühlanlagen sowie Prozesskälteanlagen, Wärme-Kälte-Verbundsysteme) und von Lüftungsanlagen (sofern diese nicht durch Bescheide beziehungsweise Auflagen im Rahmen der OIB-Richtlinie 6 [1]in der geltenden Fassung vorgeschrieben sind) über 100 kW Wärmetauscher-Leistung beziehungsweise Umluftanlagen mit mehr als 50.000 m³/h Nennvolumenstrom
- **Wärmerückgewinnungen** beziehungsweise Nutzung von bisher ungenutzten Wärmeströmen (zum Beispiel Druckluftkompressoren, Industrieprozessen, Abwärme aus Abwässern) sowie Wärmepumpen zur Erschließung von Niedertemperaturabwärme
- **Heizungsoptimierung** in Bestandsgebäuden (Nachrüstung Speichersysteme, Drehzahlregelungen, effiziente Pumpen, Heizungsverteiler, Regelungs- und Steuerungstechnik) mit mindestens 10 % Energieeinsparung
- **Freecooling Systeme** zum Beispiel auf Basis von Grund- Fluss- oder Brunnenwasser

Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die Anlage, sowie für Planung und Montage:

Förderungsfähige Anlagen(teile) und Leistungen

- Wärmetauscher
- Wärmepumpen zur Erschließung von Abwärme
- Free Cooling Systeme: Wärmetauscher, primärseitige Einbindung, Kältespeicher, Kältequelle (zum Beispiel Erdsonden)
- Pufferspeicher
- Pumpen / Motoren / Kompressoren / Frequenzumrichter
- Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik
- Demontage und Entsorgung für außer Betrieb genommene Kessel und Tankanlagen
- weitere, für den Betrieb relevante Anlagenteile und Leistungen, sowie bauliche Änderungsmaßnahmen, die von unabdingbarer Notwendigkeit sind

Nicht förderungsfähige Anlagen(teile) und Leistungen

- Betriebsgewöhnlicher Anlagentausch

[1] Nähere Informationen finden Sie unter: OIB-Richtlinien, Ausgaben | OIB

- Bei Free-Cooling: Quellenerschließung (zum Beispiel Brunnen/Tiefenbohrung) und weitere Anlagenteile, welche auch für eine andere Nutzung (zum Beispiel Wärmequelle für Wärmepumpe) vorgesehen sind
- Für den Betrieb von Kompressionskälteanlagen notwendige Rückkühler mit Free Cooling Funktion
- Maßnahmen zur Errichtung, Erweiterung, Modernisierung, Erneuerung oder zur Verlängerung der Laufzeiten von bestehenden, mit fossilen Brennstoffen betriebenen Energieanlagen
- Wärmerückgewinnungen bei raumlufttechnischen "Zu- und Abluftanlagen" (Neubau oder Erneuerung) für konditionierte Gebäude laut OIB-Richtlinie 6 in der geltenden Fassung
- Betriebsnotwendige Lüftungskanäle und Rohrleitungen bei Absaug- und Lüftungsanlagen
- Zentrale elektronische Vorschaltgeräte zur Stromeinsparung und Stromspartransformatoren
- Induktionsherde, Bürogeräte, effiziente Server oder Anlagen für Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)
- Effiziente Motoren und Pumpen bei Neuanlagen

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Die Antragstellung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen (ausgenommen Planungsleistungen), vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, erfolgen. Anträge können ausschließlich online eingebracht werden. Den Link für den Online-Antrag finden sie im Abschnitt „Antragstellung und Kontakt“.
- Die Investitionskosten müssen mindestens 10.000 Euro betragen. Die durch das Vorhaben erzielbare CO_2-Einsparung muss zumindest vier Tonnen pro Jahr betragen.
- Beim Einsatz von Wärmepumpen zur Erschließung von Abwärme darf das eingesetzte Kältemittel ein GWP von 2000 (bestimmt nach dem 5. IPCC-Sachstandsbericht) nicht überschreiten.
- Für die Förderung ist die erzielte CO_2-Einsparung entscheidend. Dieser Wert wird im Zuge der Beurteilung Ihres Projektes von der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) ermittelt. Nähere Informationen dazu finden Sie unter **Informationsblatt Förderungsberechnung**. Die Maßnahme muss überwiegend betrieblich genutzt werden.
- Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell muss die geförderte Maßnahme spätestens mit der letzten Rate ins Eigentum der förderungsnehmenden Person übergehen.
- Mit Ihrem Förderungsantrag beantragen Sie gleichzeitig auch eine Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE). Die Möglichkeit einer Kofinanzierung aus EU-Mitteln wird im Zuge der Beurteilung geprüft. Nähere Informationen finden Sie unter **www.umweltfoerderung.at/eler-/-efre**

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben. Die Berechnung erfolgt in Form eines prozentuellen Anteils der beihilfefähigen Kosten.

A. Projekte mit Investitionskosten bis zu 150.000 Euro

Für Maßnahmen mit förderungsfähigen Investitionskosten von bis zu 150.000 Euro sind die beihilfefähigen Kosten die **gesamten Investitionskosten**, die in direktem Zusammenhang mit der Verbesserung der Energieeffizienz stehen.

Förderungsbasis (beihilfefähige Kosten)	Investitionskosten in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verbesserung der Energieeffizienz bzw. der CO_2-Reduktion (AGVO-Artikel 38, Absatz 8)
Förderungssatz	15 % der Förderungsbasis für Großunternehmen 20 % der Förderungsbasis für mittlere Unternehmen 25 % der Förderungsbasis für kleine Unternehmen

Die Förderung ist mit 750 Euro pro eingesparter beziehungsweise vermiedener Tonne CO_2 sowie der benötigten Investitionsförderung gemäß Online-Antrag begrenzt. Die Förderungsobergrenze pro Projekt beträgt 4,5 Millionen Euro.

B. Projekte mit Investitionskosten von mehr als 150.000 Euro

Für Maßnahmen mit förderungsfähigen Investitionskosten von mehr als 150.000 Euro entsprechen die beihilfefähigen Kosten den **Investitionsmehrkosten** für die Verbesserung der Energieeffizienz. Sie werden anhand eines Vergleichs der Investitionskosten mit den Kosten des **kontrafaktischen Szenarios**[2] ermittelt.

Förderungsbasis (beihilfefähige Kosten)	Investitions**mehr**kosten in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verbesserung der Energieeffizienz beziehungsweise der CO_2-Reduktion (AGVO-Artikel 38, Absatz 3a – 3d)
Förderungssatz	30 % der Förderungsbasis
Zuschlagsmöglichkeiten	5 % (maximal 10.000 Euro) für EMAS zertifizierte Unternehmen Die Inanspruchnahme von Zuschlägen ist bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich.

Die Gesamtförderung ist mit 750 Euro pro eingesparter beziehungsweise vermiedener Tonne CO_2 sowie der benötigten Investitionsförderung gemäß Online-Antrag begrenzt. Die Förderungsobergrenze pro Projekt beträgt 4,5 Millionen Euro.

Die Investitions**mehr**kosten werden anhand eines Vergleichs der Investitionskosten für die Verbesserung der Energieeffizienz mit den Kosten für die alternative Vorgangsweise zu dieser Investition („kontrafaktisches Szenario“) bestimmt. Dabei sind folgende Varianten zu unterscheiden:

- **„weniger energieeffiziente Alternativinvestition“** (AGVO-Artikel 38, Absatz 3a):
  Anstelle der zur Förderung eingereichten Investition würde eine **weniger energieeffiziente Investition** mit vergleichbarer Kapazität und Lebensdauer getätigt, die der üblichen Geschäftspraxis entspricht. Die beihilfefähigen Kosten ergeben sich aus der Differenz zwischen den Kosten der zur Förderung eingereichten Investition und den Kosten der weniger energieeffizienten Alternativinvestition.
- **„Investition zu einem späteren Zeitpunkt“** (AGVO-Artikel 38, Absatz 3b)
  Anstelle der zur Förderung eingereichten Investition **würde dieselbe (energieeffiziente) Investition zu einem späteren Zeitpunkt** innerhalb der nächsten zehn Jahre getätigt. Die beihilfefähigen Kosten ergeben sich aus der Differenz zwischen den Kosten der zur Förderung eingereichten Investition und dem Kapitalwert der Kosten der späteren Investition, abgezinst auf den Einreichzeitpunkt des Förderantrags.
- **„Weiterbetrieb der bestehenden Anlage“** (AGVO-Artikel 38, Absatz 3c)
  Anstelle der zur Förderung eingereichten Investition würde die **bestehende Anlage und Ausrüstung zumindest zehn Jahre in Betrieb bleiben.** Die beihilfefähigen Kosten ergeben sich aus der Differenz zwischen den Kosten der zur Förderung eingereichten Investition und dem Kapitalwert der Kosten für die Wartung, Reparatur und Modernisierung der bestehenden Anlagen und Ausrüstung für die nächsten zehn Jahre, abgezinst auf den Einreichzeitpunkt des Antrags.
- **„Leasing einer weniger energieeffizienten Ausrüstung“** (AGVO-Artikel 38, Absatz 3d)
  Bei Ausrüstungen, die **Leasingvereinbarungen** unterliegen, ergeben sich die beihilfefähigen Kosten aus der Differenz der Kapitalwerte zwischen dem Leasing der durch die Beihilfe geförderten Ausrüstung und dem Leasing der weniger energieeffizienten Ausrüstung gleicher Kapazität und Lebensdauer, die ohne Beihilfe geleast würde.

  Die Leasingkosten umfassen keine Kosten im Zusammenhang mit dem Betrieb der Ausrüstung oder der Anlage (wie zum Beispiel Brennstoffkosten, Versicherung, Wartung, oder sonstige Verbrauchsgüter) unabhängig davon, ob sie Bestandteil des Leasingvertrags sind!

Die beihilfefähigen Kosten und Kapitalwerte der Kosten für das kontrafaktische Szenario werden von der Abwicklungsstelle auf Grundlage der Angaben im Technischen Datenblatt für den Förderantrag bestimmt.

[2] Das kontrafaktische Szenario wird entsprechend der AGVO (Verordnung (EU) Nummer 651/2014 zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nummer 2023/1315) Artikel 38, Absatz 3a - 3d ermittelt.

C. Projekte mit eindeutig bestimmbaren Investitionskosten zur Verbesserung der Energieeffizienz (unabhängig von der Höhe der Investitionskosten)

Bei **eindeutig abgrenzbaren und bestimmbaren Investitionskosten,** die ausschließlich auf die Verbesserung der Energieeffizienz abzielen und zu denen es keine weniger energieeffiziente Investitionsalternative gibt, entsprechen diese Investitionskosten den beihilfefähigen Kosten. (Unabhängig von der Unterscheidung gemäß Abschnitt A) und B) D[3])).

Förderungsbasis (beihilfefähige Kosten)	Die eindeutig bestimmbaren Investitionskosten zur Verbesserung der Energieeffizienz (in unmittelbaren Zusammenhang mit der Energieeinsparung beziehungsweise CO_2-Reduktion). AGVO-Artikel 38, Absatz 3, vorletzter Absatz
Förderungssatz	30 % der Förderungsbasis
Zuschlagsmöglichkeiten	5 % (maximal 10.000 Euro) für EMAS zertifizierte Unternehmen Die Inanspruchnahme von Zuschlägen ist bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich.

Die Gesamtförderung ist mit 750 Euro pro eingesparter beziehungsweise vermiedener Tonne CO_2 sowie der benötigten Investitionsförderung gemäß Online-Antrag begrenzt. Die Förderungsobergrenze pro Projekt beträgt 4,5 Millionen Euro.

Allgemeine Informationen

Weiterführende Informationen finden Sie hier: **Informationsblatt Förderungsberechnung.**

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bildet die **Verordnung (EU) Nr. 651/2014** zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Siehe **Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)** ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 S. 1 zuletzt geändert durch die **Verordnung (EU) Nr. 2023/1315** ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023 S. 1 insbesondere Artikel 38 dieser Verordnung sowie in Umsetzung dieser Verordnung die jeweiligen Bestimmungen der **Investitionsförderungsrichtlinien 2022** für die Umweltförderung im Inland (Siehe **InvestFRL UFI 2022**) in der gültigen Fassung.

[3] Zum Beispiel Nachrüstung von Elektromotoren mit Frequenzumformern oder der Einbau einer Wärmerückgewinnung in einen bestehenden Druckluftkompressor

Welche Unterlagen sind bei Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die notwendigen Unterlagen für den **Online-Antrag**. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen vollständig und in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter **www.umweltfoerderung.at/energiesparen_betriebe**.

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der KPC ergänzende Unterlagen vor.

Checkliste	
Technisches Datenblatt (**Download technisches Datenblatt**) vollständig befüllt	✓
Registerblatt „Projektbeschreibung“ Beschreibung des eingereichten Förderungsprojektes mit Darstellung der Situation/Anlagen vor und nach Umsetzung der eingereichten Maßnahmen. Ergänzende Projektbeschreibungen, Datenblätter, Anlagenschemas können im Zuge des Online-Antrages als separate Dokumente hochgeladen werden!	✓
Registerblatt „Kosten“ Kostenaufstellung eines Planungsbüros für das eingereichte Förderungsprojekt beziehungsweise Eingabe von bereits vorliegenden Angeboten und Kostenvoranschlägen für das gegenständliche Förderungsprojekt. Bei bereits vorliegenden Angeboten beziehungsweise Kostenvoranschlägen bitten wir Sie diese im Zuge des Online-Antrages als separate Dokumente hochzuladen! *Bitte achten Sie auf die Übereinstimmung der Gesamtkosten im Online-Antrag und der Gesamtkosten im technischen Datenblatt!*	✓
Registerblätter zur Darstellung der Energieeinsparung („Druckluft“, „Heizungsoptimierung“, „Wärmerückgewinnung“, Anlagen- und Prozessoptimierung“) Zur Darstellung der Energieeinsparung sind die zutreffenden Registerblätter (abhängig vom eingereichten Förderungsprojekt) zu befüllen. Dabei sind die Energieverbräuche vor und nach Umsetzung der beantragten Maßnahme(n) nachvollziehbar gegenüberzustellen.	✓
Bericht des Kreditinstituts bei gesamten Investitionskosten von mehr als 500.000 Euro	✓
Bei EFRE-Kofinanzierung:	
Bericht des Kreditinstituts bei einem Investitionsvolumen von mehr als 50.000 Euro	✓
„Awareness-Fragebogen“ zu horizontalen Prinzipien im Rahmen der Umsetzung des österreichischen IBW/EFRE & JTF Programms 2021-2027	✓

Im Falle einer Finanzierung durch **Leasing, Contracting oder Mietkauf** ist bei der Endabrechnung der entsprechende Vertrag und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten vorzulegen.

Projekt- oder Kostenänderungen sind zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens, aber jedenfalls vor Genehmigung des Antrags umgehend bei der KPC unter Verwendung des **Formulars „Nachantrag“** zu beantragen. Für die betroffenen Lieferungen und Leistungen gelten die gleichen formalen Bestimmungen (insbesondere, was den fristgerechten Zeitpunkt der Vorlage betrifft) wie für die Vorlage des Förderungsantrags.

Zum Zeitpunkt der **Endabrechnung** ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Diese Verpflichtung gilt für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen laut Formblatt Nachweis Kostenangemessenheit. Kann die Angemessenheit der zur Abrechnung eingereichten Kosten nicht festgestellt werden, hat dies eine Kürzung beziehungsweise Streichung der betroffenen Investitionskosten zur Folge.

Unterliegt die antragstellende Person den Bestimmungen des **Bundesvergabegesetzes**, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung auf Verlangen der Abwicklungsstelle vorzulegen.

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Informationen zu Förderungen von **Wärmerückgewinnung** an Kälteanlagen (Kühl- und Tiefkühlanlagen, sowie Prozesskälteanlagen, Wärme-Kälte-Verbundsysteme) und von Lüftungsanlagen (Nutzung der Wärme aus Abluft zur Erwärmung von Raumluft) mit einer Wärmetauscher-Leistung bis zu 100 kW finden Sie unter **www.umweltfoerderung.at/wrg**.

Informationen zu Förderungen von **Umluftsystemen** (bis 50.000 m^3/h Nennvolumenstrom), wenn die (gefilterte) Luft ohne Wärmetauscher wieder zurückgeführt und damit eine Energieeinsparung erzielt wird, finden Sie unter **www.umweltfoerderung.at/wrg**.

Die Kombination der Umweltförderung im Inland mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die KPC übernimmt im Auftrag der Bundesländer Tirol und Vorarlberg die Abwicklung der Landesförderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragsstellung, ob Ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage **www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen**.

Antragstellung und Kontakt

➔ Zum Online-Antrag: **www.umweltfoerderung.at/energiesparen_betriebe**

Die Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

Serviceteam Energiesparen in Betrieben:

DW 723
Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1090 Wien
T +43 1 /31 6 31-723
umwelt@publicconsulting.at
www.publicconsulting.at | **www.umweltfoerderung.at**

Kofinanziert von der Europäischen Union

Bundesministerium Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft

Das BMLUK unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.

Bundesministerium Wirtschaft, Energie und Tourismus

Das BMWET unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.